

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0093409

Entscheidungsdatum

28.09.1978

Geschäftszahl

13Os123/78; 13Os29/80; 13Os52/10m

Norm

StGB §74 Z7; StGB §127 A; StGB §135

Rechtssatz

Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er eine Legitimationsurkunde oder Beweisurkunde ohne wirtschaftlichen (Tauschwert) Wert entzieht, ohne diese Sache - die mangels eines (Tauschwertes) Wertes nicht in das wirtschaftliche Vermögen des Täters (oder eines Dritten) übergeführt worden und daher nicht Gegenstand einer Zueignung sein kann - sich oder einem Dritten zuzueignen, hat das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach dem § 135 Abs 1 StGB zu verantworten, für dessen Tatbildlichkeit die Art des Schadens, der weder einem durch die Sache selbst repräsentierten Wirtschaftswert entsprechen, noch überhaupt vermögensrechtlicher Natur sein muß, sondern sich auch aus den Persönlichen Verhältnissen des Verletzten zur entzogenen Sache ergeben kann, belanglos ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1978-09-28 13 Os 123/78

Veröff: EvBl 1979/91 S 277 = RZ 1979/11 S 41

TE OGH 1980-04-24 13 Os 29/80

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Mangels Sachwert oder Tauschwert können Urkunden niemals Deliktsobjekte des § 135 StGB sein. (T1) Veröff: SSt 51/21 = ZVR 1980/243 S 229 (mit Anmerkung von Kienapfel)

TE OGH 2010-11-18 13 Os 52/10m

Verstärkter Senat; Vgl auch